

Internationale und europäische Instrumente in den Bereichen Menschenhandel, Gewalt gegen Frauen, Arbeitsausbeutung und Opferschutz

Eine Kurzdarstellung aktueller Übereinkommen und Richtlinien und deren Auswirkungen auf Deutschland

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. (KOK e.V.) veröffentlicht seit 2011, zusätzlich zu dem viermal jährlich erscheinenden KOK-Newsletter, einmal im Jahr einen „*Informationsdienst*“. In diesem wird detailliert und mit ausführlichen Hintergrundinformationen über ein aktuelles Thema berichtet. Der vorliegende dritte *Informationsdienst* des KOK beschäftigt sich mit dem Thema „Aktuelle internationale und europäische Instrumente in den Bereichen Menschenhandel, Gewalt gegen Frauen, Arbeitsausbeutung und Opferschutz.“

Auf internationaler und europäischer Ebene hat sich im Bereich Schutz von Betroffenen von Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung in den letzten Jahren viel getan. Sowohl auf internationaler Ebene, wie den Vereinten Nationen (UN) und ihrer Sonderorganisation, der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, kurz ILO), als auch auf Ebene des Europarates und der Europäischen Union wurden Instrumente verabschiedet, die sich auf die nationale Gesetzeslage auswirken und einen besseren Schutz und die Stärkung der Rechte von Betroffenen von Gewalt, Menschenhandel oder Ausbeutung zum Ziel haben.

Nicht immer ist auf den ersten Blick erkennbar, welche konkrete Bedeutung ein Übereinkommen/ eine Richtlinie entfalten wird. Diese Übersicht soll die für den Bereich Menschenhandel, Ausbeutung, Gewalt gegen Frauen und Opferschutz relevanten Abkommen und Richtlinien kurz darstellen und die wichtigsten Veränderungen hervorheben. Wenn bereits ausführliche Stellungnahmen des KOK vorliegen, in denen tiefer gehende Informationen nachgelesen werden können, wird im *Informationsdienst* darauf hingewiesen. Um ein Verständnis zu erleichtern, wird zudem vorab kurz auf die Unterschiede und Besonderheiten der verschiedenen rechtlichen Instrumente, in diesem Fall der Konventionen / Übereinkommen und der Richtlinien der Europäischen Union, eingegangen.

I) Formen rechtlicher Instrumente

1. Konventionen / Übereinkommen

Konventionen / Übereinkommen werden u. a. auf UN- und Europaratsebene verabschiedet. Staaten treten den Konventionen im Regelfall in zwei Schritten bei: Unterzeichnung (= Willenserklärung, den Vertrag in der vorliegenden Form umzusetzen)¹ und Ratifizierung (= Zustimmung durch den Vertrag gebunden zu sein)². Der Ablauf des Ratifizierungsprozesses richtet sich nach den nationalen Vorgaben.

In Deutschland bestimmt Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass zur Umsetzung von Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, ein nationales Gesetz verabschiedet werden muss.³ Um einen völkerrechtlichen Vertrag umzusetzen, wird nach einer Unterzeichnung die nationale Rechtslage auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Konvention geprüft. Sollten hierbei Differenzen festgestellt werden, muss erst eine Anpassung der Gesetzeslage stattfinden, bevor die Konvention ratifiziert werden kann. Wird die geltende Gesetzeslage als hinreichend erachtet, wird der Wortlaut der Konvention im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und erhält damit den Rang eines einfachen Gesetzes. Deutschland ist damit rechtlich bindend verpflichtet, die Konvention einzuhalten. Beschwerdemechanismen bei Nichteinhaltung werden im Übereinkommen oder einem Protokoll dazu festgelegt.⁴

2. Richtlinien der Europäischen Union

EU-Richtlinien sind eine Art der europäischen Gesetzgebung⁵ und werden unter Beteiligung der Europäischen Kommission, des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments ausgehandelt und verabschiedet.⁶ Richtlinien sind für jeden Mitgliedsstaat an den sie gerichtet werden, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels, verbindlich; die Wahl der Form und der Mittel bleibt jedoch den innerstaatlichen Stellen überlassen.⁷ Alle EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, Richtlinien innerhalb einer festgelegten Frist umzusetzen.

Nach Verabschiedung einer Richtlinie muss auf nationaler Ebene geprüft werden, ob die Zielvorgaben der Richtlinie mit dem geltenden nationalen Recht vereinbar sind, anderenfalls muss z.B. ein Umsetzungsgesetz die betreffenden Punkte ändern. Wird eine Richtlinie nach Ablauf der Frist nicht oder nur mangelhaft umgesetzt, kann es zu einem Vertragsverletzungs-

¹ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Art. 10; www.vilp.de/pdfGeneration?id=1&lang=en.

² Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Art. 14.

³ Art. 59 Abs. 2 GG; <http://dejure.org/gesetze/GG/59.html>.

⁴ Für weitere Informationen siehe: Hobe, Stephan: Einführung in das Völkerrecht, 9. Aufl. (2008) S. 217 ff. A. Francke Verlag, Tübingen.

⁵ Für weitere Formen der EU Gesetzgebung und Verfahren siehe Art. 288 ff Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); <http://dejure.org/gesetze/AEUV>.

⁶ Für Informationen zum Ablauf der europäischen Gesetzgebung mit graphischer Darstellung, siehe: <http://www.bpb.de/internationales/europa/europaeische-union/42965/grafik-gesetzgebung>.

⁷ Art. 288 Abs.3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; siehe: <http://dejure.org/gesetze/AEUV>.

verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) kommen.⁸ Unter bestimmten Umständen ist eine Richtlinie auch direkt anwendbar.⁹

Nach dieser einführenden Beschreibung der Form und Wirkungsweise der im Weiteren dargestellten rechtlichen Instrumente, sollen nun deren Inhalte abgebildet werden.

II) Rechtliche Instrumente

Richtlinie (2011/36/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates vom 5. April 2011

Umsetzungsstand

Am 15. April 2011 trat die neue Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz (2011/36/EU)¹⁰ in Kraft.

Die Umsetzungsfrist für die EU-Mitgliedsstaaten ist am 6. April 2013 abgelaufen. Mit Ablauf der Frist hatten erst 6 der 27 Mitgliedsstaaten die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. In Deutschland läuft derzeit das Verfahren zur Umsetzung der Richtlinie. Ein Gesetzesentwurf zur Umsetzung wurde zwar am 27. Juni im Bundestag angenommen¹¹, der Bundesrat rief jedoch am 20.09.2013 auf Empfehlung der beteiligten Ausschüsse den Vermittlungsausschuss an, um eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzesentwurfes zu bewirken. Der Gesetzesvorschlag wird nun in der neuen Legislaturperiode erneut verhandelt.

Inhalt

Art. 1 (Gegenstand)

- Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und zum Strafmaß im Bereich Menschenhandel
- Einführung von Bestimmungen des Opferschutzes und zur Stärkung der Prävention

Art. 2 (Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel)

- Erweiterung der Definition von Menschenhandel im Hinblick auf die Ausbeutungsformen

⁸ Art. 258 AEUV ff.

⁹ Laut Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EUGH) kann eine Richtlinie dann eine unmittelbare Wirkung haben, wenn ihre Bestimmungen uneingeschränkt und hinreichend klar und eindeutig sind und wenn die Mitgliedstaaten die Richtlinie nicht zum vorgesehenen Termin umgesetzt haben. Für weitere Informationen siehe: Die unmittelbare Wirkung des EU-Rechts,

http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/decisionmaking_process/114547_de.htm.

¹⁰ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:DE:PDF>.

¹¹ BT- Plenarprotokoll 17/17250 S.32068 ff; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17250.pdf>.

- Festlegung, dass Ausbeutung mindestens umfasst: Ausnutzung der Prostitution oder andere Formen der sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder Organentnahme

Art. 8 (Verzicht auf Strafverfolgung/ Straffreiheit für Opfer)

- nationale Behörden sollen von einer Strafverfolgung oder Bestrafung absehen, wenn die Betroffenen die Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel begangen haben

Art. 9.3 (Schulungen)

- Staaten werden verpflichtet, zusätzlich Präventionsmaßnahmen durchzuführen, zu welchen Informations- und Aufklärungskampagnen, Forschung und regelmäßige Schulungen von BeamtInnen gehören sollten

Art. 11 (Unterstützung und Betreuung Betroffener)

- umfassende Unterstützung der Opfer vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach den Strafverfahren, unabhängig von ihrer Bereitschaft, im Strafverfahren auszusagen
- Unterstützung umfasst mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts und beinhaltet unter anderem die notwendigen medizinischen Behandlungen, einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen
- Bereitstellung dieser Unterstützungsangebote ist für EU-Mitgliedsstaaten verpflichtend

Art. 17 (Entschädigung)

- von Menschenhandel Betroffene sollen besseren Zugang zu Entschädigung und zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten haben

Art. 19 (Berichterstattungsstelle)

- Staaten werden verpflichtet, eine Berichterstattungsstelle oder einen gleichwertigen Mechanismus einzuführen, der die Aufgabe hat, Entwicklungen im Bereich Menschenhandel zu bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen gegen Menschenhandel zu messen und Bericht zu erstatten

Im Wesentlichen sieht der letztendlich abgelehnte Gesetzesentwurf (BT- Drs. 17/13706)¹² vor, § 233 StGB zu erweitern und Fälle des Menschenhandels zum Zwecke der Ausnutzung strafbarer Handlungen und der Bettelei aufzunehmen. Des Weiteren soll Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme ausdrücklich in § 233a StGB unter Strafe gestellt werden.

¹² BT-Drs.17/13706; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/137/1713706.pdf>.

Der Entwurf sieht weiter vor, in § 232 Abs. 3 StGB die Schutzaltersgrenze von 14 auf 18 Jahre zu erhöhen. Dies bedeutet, dass Menschenhandel mit Personen unter 18, statt wie bisher unter 14 Jahren, mit einer höheren Mindeststrafe bedroht ist. Zusätzlich – jedoch nicht durch die Richtlinie vorgesehen – enthält der Vorschlag eine Klausel zur Regulierung von Prostitutionsstätten.

Kurzeinschätzung

Die oben genannten Artikel beinhalten aus Sicht des KOK die wichtigsten Punkte der Richtlinie um Betroffenen von Menschenhandel in ihren Rechten zu stärken und Unterstützung zu gewährleisten. Um eine sachgemäße Umsetzung der Richtlinie zu leisten, müssen zahlreiche Änderungen in verschiedenen Rechtsbereichen vorgenommen werden, da die deutsche Rechtslage nicht oder nur mangelhaft den Mindestvorgaben der Richtlinie entspricht.

Aus Sicht vieler, auch der des KOK ist es erfreulich, dass das Umsetzungsgesetz überarbeitet wird, da es deutlich hinter den Vorgaben der Richtlinie zurückblieb. Das Gesetz wurde dem Ziel, Menschenhandel zu bekämpfen, nicht gerecht und auch Anforderungen der Richtlinie an die Stärkung der Opfer wurden nicht erfüllt. Auch aufenthaltsrechtliche Fragen blieben unberührt. Zudem war die vorgesehene Gesetzesänderung ungeeignet, um das Ziel, den Schutz Prostituiertes zu verbessern, zu erreichen.¹³

Erforderlich ist aus Sicht des KOK nicht nur die vorgesehene Erweiterung des Straftatbestandes auf Ausnutzung von Betteltätigkeiten, Ausnutzung strafbarer Handlungen oder Organentnahme, sondern eine grundlegende Reform der Straftatbestände der §§ 232 ff StGB, da diese derzeit zu eng gefasst sind. Zudem muss der Zugang zu Rechtsberatung und Unterstützungseinrichtungen für Betroffene von Menschenhandel verbessert, sowie Maßnahmen zur verbesserten Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen getroffen werden. Auch ein Verzicht auf Strafverfolgung / Straffreiheit für Opfer von Menschenhandel muss stärker gewährleistet sein. Als letzten, aber nicht abschließenden Punkt soll hier die Einführung einer nationalen Berichterstattungsstelle oder eines gleichwertigem Mechanismus genannt werden.

¹³ Siehe z. Bsp.: KOK Stellungnahme: www.kok-bue-ro.de/fileadmin/user_upload/medien/KOK_informiert/Stellungnahme_des_KOK_zum_Umsetzungsgesetz_vom_21.11.12.pdf.
Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte: www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/stellungnahme_umsetzung_eu_menschenhandelsrichtlinie_11_2012.pdf; Empfehlungen der Ausschüsse (Rechtsausschuss, Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, Ausschuss für Frauen und Jugend und Wirtschaftsausschuss), BR-Drs.641/1/13 S. 2, www.bundesrat.de/cln_350/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2013/0601-700/641-1-13,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/641-1-13.pdf.

Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

Umsetzung

Am 15.11.2012 ist die Richtlinie 2012/29/EU über "Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI" (Opferschutz-Richtlinie) in Kraft getreten.¹⁴ Die EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie innerhalb von drei Jahren, bis zum 16. November 2015, in nationales Recht umzusetzen. Bisher wurde in Deutschland ein Auftakttreffen mit den Landesjustizministerien und einigen Verbänden (einschl. KOK) vom Bundesministerium der Justiz veranstaltet. Selbiges bereitet aktuell einen Gesetzesentwurf vor (Stand 01.10.2013).

Inhalt

Die neue Richtlinie hat zum Ziel, europaweit Mindeststandards für den Schutz von Opfern von Straftaten festzulegen und sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten angemessene Informationen und Unterstützung erhalten und die Teilnahme am Strafverfahren ermöglicht wird. Die Vorgaben der Richtlinie sind in sechs Kapitel, davon vier inhaltlich konkreter Art, aufgeteilt: Information und Unterstützung, Teilnahme am Strafverfahren, Schutz der Opfer und Anerkennung von Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen und Sonstiges (Schulung und Kooperation).

Obwohl es sich hierbei nicht um eine Richtlinie speziell zum Thema Menschenhandel handelt, enthält sie doch für diese Gruppe wichtige Aspekte. Die Richtlinie beinhaltet eine allgemeine Verpflichtung, Opfer von Straftaten respektvoll und diskriminierungsfrei zu behandeln.

Art. 3 (Recht zu verstehen und verstanden zu werden)

- in der Kommunikation muss den besonderen Merkmalen des Opfers, einschließlich Behinderung, Rechnung getragen werden

Art. 4 (1) a-k (Recht auf Information)

- Staaten werden verpflichtet, Opfer von Straftaten ab der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde unverzüglich und in verständlicher Form über ihre Rechte zu informieren
- Opfer sollen umfangreiche Informationen erhalten zu u. a.:
 - o Unterstützungsangeboten und Zeugenschutz,
 - o Anzeigenerstattung und Stellung des Opfers im Strafverfahren,
 - o Rechtsbeistand, Prozesskostenhilfe, Entschädigung,
 - o Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Unterstützung,
 - o Beschwerdeverfahren gegen Behörden,
 - o Wiedergutmachdienste und Kostenerstattung

¹⁴ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF>.

Art. 5-7 (Recht der Opfer bei der Anzeige, Recht auf Information, Recht auf Dolmetschleistungen)

- Mindeststandards, bzgl. der Rechte der Opfer bei Anzeige einer Straftat
- Recht auf Information zum eigenen Fall
- Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen

Art. 8 (Recht auf Zugang zu Opferunterstützung)

- Mitgliedsstaaten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass kostenlos zugängliche Opferunterstützungseinrichtungen vorhanden sind
- es muss gewährleistet werden, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während, und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens, Zugang zu Opferunterstützungseinrichtungen erhalten und besonders schutzbedürftige Opfer angemessen geschützt werden

Art. 9 (Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste)

- Mindeststandards, was diese Dienste leisten müssen, u. a.:
 - o Information / Beratung hinsichtlich der Rechte von Opfern, Zugang zu nationalen Entschädigungsprogrammen, Stellung im Strafprozess, Prozessvorbereitung
 - o Vermittlung an spezialisierte Einrichtungen

Art. 25 (Schulungen der betroffenen Berufsgruppen)

- Verpflichtung, eine Ausbildung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft sowie Gerichtsbediensteten zu gewährleisten, die Opferschutzaspekte umfassend vermittelt

Kurzeinschätzung

Nach ersten Einschätzungen besteht einiger Änderungsbedarf um den Anforderungen der Opferschutzrichtlinie gerecht zu werden. Aus Sicht des KOK besteht besonders hinsichtlich der oben genannten Punkte Änderungsbedarf. Die Richtlinie unterstreicht die Forderung nach einem flächendeckenden, kostenfreien Unterstützungsangebot für Opfer von Straftaten und angemessenen Schutzmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Opfer. Relevant für Betroffene von Menschenhandel sind außerdem die Vorgaben zu Information und Übersetzungsleistungen. Auch die oft wiederholte Forderung nach bundesweit flächendeckenden Schulungen wird durch die Richtlinie verpflichtend gefordert.

Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.05.2005

Umsetzung

Am 01.02.2008 trat das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.05.2005 in Kraft.¹⁵ Aktuell haben 40 Staaten die Konvention ratifiziert (Stand 01.10.2013).¹⁶ Deutschland hat die Konvention ratifiziert und sie ist seit 01.04.2013 für Deutschland bindend. Das Umsetzungsgesetz vom 18.10.2012 hat keine Änderung des deutschen Rechtes bewirkt.

Inhalt

Die Europaratskonvention gegen Menschenhandel hat zum Ziel, die Menschenrechte der Betroffenen zu stärken und einen umfassenden Rahmen für den Schutz und die Unterstützung der Opfer sowie eine wirksame Strafverfolgung sicherzustellen.¹⁷ Das Übereinkommen enthält u. a. Maßnahmen zu Prävention und Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Schutz der Rechte Betroffener als auch Vorgaben im Bereich des Strafrechts. Weiterhin werden Strafverfolgung und Verfahrensrechte wie auch Internationale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft geregelt.

Das Übereinkommen findet auf alle Formen des Menschenhandels Anwendung (Art. 3) und bezieht sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Kinder. In der Konvention werden erstmals Schutz und Unterstützung der Betroffenen gleichrangig mit der Strafverfolgung und Bekämpfung des Menschenhandels in den Mittelpunkt gestellt.

Art. 10 (Identifizierung als Opfer)

- verpflichtet Staaten, Maßnahmen zur Ermöglichung der Opferidentifizierung zu treffen
- zuständige Behörden sind mit Personen auszustatten, die in der Thematik, geschult und qualifiziert sind

Art. 11 (Schutz des Privatlebens)

- Staaten sind verpflichtet das Privatleben und die Identität der Opfer zu schützen

Art. 12 (Unterstützung der Betroffenen)

- Artikel 12 Abs.1 legt fest, welche Art der Unterstützung für Opfer bei ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Erholung erhältlich sein muss. Dies beinhaltet ausdrücklich:
 - o ein Anrecht auf angemessene und sichere Unterkunft sowie psychologische und materielle Hilfe (Art. 12 Abs. 1 a). Diese und weitere Unterstützungs-

¹⁵ <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm>.

¹⁶ www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=197&CM=1&DF=&CL=GER.

¹⁷ Artikel 1 Abs. b Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels;
www.conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm.

leistungen müssen auch während der Bedenk- und Stabilisierungsfrist gewährleistet werden (Art. 13)

- Unterstützung und Betreuung Betroffener von Menschenhandel darf nicht von ihrer Bereitschaft, als ZeugInnen aufzutreten, abhängig gemacht werden (Art. 12 Abs.6).

Art. 14 (Aufenthaltstitel)

- Aufenthaltstitel für Opfer, die Kinder sind, sind im Einklang mit dem Wohl des Kindes zu erteilen

Art. 15 (Entschädigung und Rechtsschutz)

- Zugang zu Informationen über die in Betracht kommenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren in einer verständlichen Sprache
- Opfer von Menschenhandel sollen unentgeltlichen Rechtsbeistand erhalten
- Maßnahmen, um eine Entschädigung der Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts zu gewährleisten

Art. 36 (Überwachungsmechanismus)

- Als unabhängiger Überwachungsmechanismus wurde eine ExpertInnengruppe (GRETA) eingeführt. Dessen Aufgabe ist es, die Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu begleiten, zu beobachten und zu kontrollieren. Bislang hat GRETA zwei allgemeine Berichte und über 20 Länderberichte verfasst; einen Bericht zu Deutschland gibt es auf Grund der erst kurze Zeit zurückliegenden Ratifizierung noch nicht.¹⁸

Kurzeinschätzung

Die Bundesregierung ist der Meinung, dass eine Änderung im deutschen Recht nicht vonnöten sei, da die aufgestellten Forderungen bereits umfassend in den Regelungen umgesetzt seien.¹⁹ Dieser Sichtweise teilen der KOK und eine Reihe anderer ExpertInnen nicht. So ist beispielsweise die Unterstützung Betroffener aus Drittstaaten in Deutschland nicht von einer ZeugInnenaussage entkoppelt. Ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs.4a AufenthG und die damit verbundenen Leistungen sind an die Aussagebereitschaft geknüpft. Die Leistungen, die Personen mit einem solchen Aufenthaltstitel zustehen, erfüllen die Mindestanforderungen der Konvention nicht. Des Weiteren sind Entschädigungen für Opfer unter den geltenden Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes nur sehr schwer zu erwirken und wodurch es den Anforderungen der Konvention nicht gerecht wird.²⁰

¹⁸ www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/Docs/Monitoring/GRETA_en.asp.

¹⁹ www.kok-buero.de/kok-informiert/website-news/detailansicht-website-news/artikel/gesetz-zum-uebereinkommen-des-europarats-zur-bekaempfung-von-menschenhandel-beschlossen.html.

²⁰ Siehe hierzu Stellungnahme des KOK: www.kok-buero.de/uploads/media/StellungnahmeKOKUmsetzungEuropataskonvention2011.pdf /

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul Konvention

Umsetzungsstand

Die Europarats-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt²¹ wurde im April 2011 verabschiedet und ist bisher noch nicht in Kraft getreten. Sie wurde bislang von 26 Staaten gezeichnet und von vier ratifiziert (Albanien, Montenegro, Portugal und Türkei (Stand 21.08.2013)).²² Die Konvention tritt in Kraft, wenn 10 Staaten, davon 8 Europarats-Mitgliedsstaaten, ratifiziert haben. Deutschland hat mit Vorbehalten gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Derzeit prüft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die rechtlichen Voraussetzungen zur Ratifizierung und erarbeitet eine Denkschrift.

Inhalt

Die sogenannte Istanbul – Konvention findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, von welcher Frauen überdurchschnittlich stark betroffen sind. Das Übereinkommen erkennt Gewalt gegen Frauen ausdrücklich als Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau an. Die Konvention ist das bisher weitreichendste rechtlich bindende Übereinkommen im Bereich geschlechterspezifischer Gewalt. Sie enthält erstmals rechtsverbindliche Definitionen von Gewalt gegen Frauen, Gender und genderspezifischer Gewalt.²³ Das Übereinkommen stellt eine enge Verbindung zwischen der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen her. Es sieht Gewalt gegen Frauen als strukturelles Problem und Ausdruck historisch gewachsener Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen an.²⁴ Die Konvention trägt der Tatsache Rechnung, dass manche Formen von Gewalt, wie häusliche Gewalt, überproportional Frauen betreffen, fordert die Vertragsstaaten jedoch auf, das Übereinkommen auf alle Opfer von häuslicher Gewalt anzuwenden.

Eckpunkte der Konvention sind Prävention von Gewalt gegen Frauen, Strafverfolgung sowie Opferschutz. Die Konvention definiert und verbietet folgende Formen der Gewalt als Gewalt gegen Frauen:

Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte: www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/_DIMR_Stellungnahme_An%C3%B6rung_FSFJ_Ausschuss_Menschenhandel_M%C3%A4rz_2012_.pdf; Forum Menschenrechte: www.forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/ab_02_2012/120316_Stellungnahme_Europaratskonvention_Menschenhandel.pdf.

²¹ www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?CL=GER&NT=210.

²² <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=210&CM=1&DF=&CL=ENG>.

²³ Artikel 3 der Konvention und Erläuternder Bericht RN. 19, S. 41;

www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/convention/Convention%20210%20German%20%20explanatory%20report.pdf.

²⁴ Präambel der Konvention.

Art. 33- 40 (Formen von Gewalt gegen Frauen)

- psychische Gewalt (Art. 33)
 - Stalking (Art. 34)
 - körperliche Gewalt (Art. 35)
 - sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung (Art. 36)
 - Zwangsheirat (Art. 37)
 - Genitalverstümmelungen (Art. 38)
 - Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Art. 39)
 - sexuelle Belästigung (Art. 40)
- ratifizierende Staaten müssen diese als Straftatbestände in ihre Strafordnung aufnehmen, sollte das bisher noch nicht der Fall sein

Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten nicht nur zur rechtlichen Umsetzung sondern ausdrücklich auch dazu die praktische Umsetzung der Gleichstellung sicherzustellen und die Konvention ohne Diskriminierung umzusetzen (Art. 4).

Als Menschenrechtsinstrument führt die Konvention das sogenannte „due diligence“ – Prinzip (= Sorgfaltspflicht) ein und verpflichtet Staaten und staatliche Akteure nicht nur von Gewalt gegen und Diskriminierung von Frauen abzusehen (Achtungspflicht), sondern auch Einzelpersonen vor solchen Taten durch nichtstaatliche Täter zu schützen (Art. 5) (Schutzpflicht). Vertragsparteien sind verantwortlich erforderliche Maßnahmen zu treffen, um wenn Gewalttaten verübt wurden, Ermittlungen durchzuführen, die Täter zu bestrafen und Entschädigung für solche Gewalttaten zu gewähren (Gewährleistungspflicht). Bei Nichterfüllen dieser Verpflichtung wird der Staat für eine Tat zur Verantwortung gezogen, die anderenfalls nur einem nicht-staatlichen Akteur zuzuschreiben ist.²⁵

Kapitel III beinhaltet Vorgaben zu Gewaltprävention und fordert beispielsweise von den Vertragsstaaten, Maßnahmen zu entwickeln, die eine Verhaltens- und Einstellungsveränderung der Allgemeinbevölkerung bewirken und zu einer Überwindung der Geschlechtsstereotypen führt.

Kapitel IV beinhaltet verschiedene Vorgaben zu Schutz und Unterstützung (Art. 20- 28)²⁶:

Art. 22- 24 (Unterstützungsangebote)

- Schaffung eines zugänglichen und umfassenden Unterstützungssystem durch die Staaten, inklusive spezialisierter Hilfsdienste, leicht zugängliche Schutzunterkünften in ausreichender Zahl und Telefonberatung

²⁵ Erläuternder Bericht Artikel 5- Rn. 59.

²⁶ Zur Frage ob und ob ausreichend umgesetzt: BMFSFJ (2013) Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/105/1710500.pdf>.

- Rechte, Bedürfnisse und Sicherheit der Betroffenen sollen in den Vordergrund gestellt werden.

Kapitel V schließlich beschäftigt sich mit rechtlichen Belangen. Die Konvention enthält sowohl Vorgaben im Bereich des Zivilrechts (Art. 29 - 32), als auch Strafrechts (Art. 33 - 48). Unter anderem verpflichtet die Konvention Staaten zu folgenden Punkten:

Art.32 Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat

- Unter Zwang geschlossene Ehen müssen ohne eine unangemessene finanzielle und administrative Belastung für das Opfer aufgelöst oder für nichtig erklärt werden können

Art. 33-48 (Vorgaben im Bereich des Strafrechts)

- Kultur, Tradition, oder „Ehre“ dürfen nicht als Rechtfertigung für Gewalt gegen Frauen angeführt werden (Art. 42)
- Voraussetzungen für RichterInnen eine verschärfte Strafe verhängen zu können, z.B. wenn die Tat an besonders schutzbedürftigen Personen begangen wurde – zu diesen zählen laut Abs. 87 der erläuternden Erklärungen u.a. Prostituierte und MigrantInnen, insbesondere MigrantInnen und Flüchtlinge ohne Papiere (art.46)

Kapitel VII beinhaltet Vorgaben für den Bereich Migration und Asyl und obgleich die Vorgaben bereits sehr zurückhaltend sind, hat Deutschland bei der Unterzeichnung im Bezug auf den Aufenthaltsstatus in den Absätzen 2 und 3 Vorbehalte eingelegt.

Art. 59 (Aufenthaltsstatus)

- Art. 59 Abs.1: verpflichtet Staaten, Personen deren Aufenthaltsstaus von dem ihres Partners abhängt, in besonders schwierigen Umständen die Möglichkeit zu bieten unabhängig von der Dauer der Ehe/Beziehung einen Aufenthaltstitel zu erhalten.
- Art. 59 Abs. 2 bezieht sich auf die Aussetzung eines Ausweisungsverfahrens der im Zusammenhang mit einem Aufenthaltsstatus steht der von dem des Partners/Partnerin abhängt. Die Konvention fordert die Möglichkeit der Aussetzung um der betroffenen Person zu ermöglichen einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen. (Vorbehalt)
- Art. 59 Abs. 3 sieht zwei Möglichkeiten vor unter denen ein Aufenthaltstitel verlängert werden kann (persönliche Lage/ für Ermittlungen notwendig) (Vorbehalt)

Art. 66 Überwachung der Einhaltung der Konvention

- Überwachungsmechanismus in Form einer ExpertenInnengruppe soll gebildet werden
- ExpertenInnengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Konvention gewählt

Kurzeinschätzung

Konkret bedeutet die Umsetzung der Konvention, dass Deutschland verpflichtet ist ein zugängliches, bundesweites Unterstützungssystem zu gewährleisten, Rechtsbehelfe müssen zur Verfügung stehen und die Diskriminierung von Frauen systematisch bekämpft werden. Kapitel II enthält die Verpflichtung zur regelmäßigen Erhebung repräsentativer und vergleichender Daten, die dann den zukünftig die Konvention überwachenden Ausschuss GREVIO vorgelegt werden soll. Diese Forderung wird möglicherweise an das Unterstützungssystem übertragen werden, welches dann Fallzahlen registrieren muss. Besonders kritisch ist die Vorbehaltsklausel in Bezug auf Aufenthaltsrecht zu sehen und sollte aus Sicht des KOK dringend zurückgenommen werden.

Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 2011 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte.

Umsetzungsstand

Am 5. September 2013 trat die ILO- (International Labour Organisation) Konvention über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte in Kraft. Voraussetzung für ein Inkrafttreten des Übereinkommens war die Ratifizierung zweier ILO-Mitgliedsstaaten: aktuell haben 8 Staaten die Konvention ratifiziert (Bolivien, Italien, Mauritius, Nicaragua, Paraguay, Philippinen, Südafrika und Uruguay; Stand 10.09.2013). In Deutschland ist das Umsetzungsgesetz, welches einer Ratifizierung vorausgeht, am 5. Juli 2013 in Kraft getreten.²⁷ Es wurden keine Veränderungen der geltenden rechtlichen Vorschriften vorgenommen.

Inhalt

Ziel des Übereinkommens ist es, Haushaltangestellte besser vor Missbrauch und Diskriminierung zu schützen und ihre Rechte zu stärken. Es sieht umfangreiche Regelungen in den Bereichen

- Gewährung fairer und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen
- Arbeitsschutz
- verbindliche Regelungen bzgl. Arbeitszeiten
- soziale Sicherheit
- Stärkung des Rechts auf Kollektivverhandlungen und der
- Kontrolle privater Arbeitsvermittler vor

Die Konvention wird von zahlreichen, konkreten Umsetzungsempfehlungen begleitet (Begleitende Empfehlungen 201).²⁸

²⁷ Bundesgesetzblatt Teil II 2013 Nr. 18 04.07.2013, S. 922.

²⁸ ILO begleitende Empfehlungen 201, www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:2551502.

Grundlegende Intentionen des Übereinkommens:

- Gleichstellung von Hausangestellte mit anderen ArbeitnehmerInnen, unabhängig davon, welche Tätigkeit im Haushalt ausgeübt wird
- Hausangestellte im Sinne des Übereinkommens: alle Personen die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses hauswirtschaftliche Arbeit verrichten²⁹
- gilt für alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sei es rechtlich (de jure) oder tatsächlich (de facto)
- nicht unter das Übereinkommen fallen: Babysitterinnen, Au pair, und all diejenigen, die als Selbstständige arbeiten³⁰

Deutschland macht von einer Klausel in Artikel 2 Abs. 2b Gebrauch, welche Vertragsstaaten erlaubt, bestimmte Personengruppen vom Geltungsbereich auszunehmen und wendet diese auf Artikel 10 Abs.1 an, der Arbeitszeiten und Ruhezeiten regelt. Bezugnehmend auf §18 Abs.1 Nr.3 Arbeitszeitschutzgesetz (ArbZG) werden ArbeitnehmerInnen, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen von den Vorgaben des Arbeitszeitschutzgesetz (ArbZG) ausgeschlossen. Stattdessen anzuwenden ist § 618 Abs. 2 BGB, das die Pflicht zu Schutzmaßnahmen für in der häuslichen Gemeinschaft lebende Personen regelt.³¹

Im Rahmen der Umsetzung wurde auch ein Mindestlohn für Hausangestellte gefordert. Da die Konvention jedoch nur verlangt, Hausangestellte vom Mindestlohn zu erfassen, falls ein solcher für die Branche besteht (Art. 11), ist die Einführung eines solchen als Voraussetzung für eine Ratifizierung nicht notwendig.

Kurzeinschätzung

Grundsätzlich sind in Deutschland die rechtlichen Mindestvorgaben erfüllt³², das Hauptproblem jedoch besteht darin, dass ein überwiegender Teil der Hausangestellten in Deutschland irregulär arbeitet und somit z.B. meist keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt werden. Besonders MigrantInnen ohne rechtmäßigen Aufenthaltstitel befinden sich in einer prekären Lage, da die Meldepflicht öffentlicher Stellen (§ 87 AufenthG) es dieser Personengruppe stark erschwert, arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen zu führen. Der effektive Zugang zu Gerichten und anderen Streitbeilegungsmechanismen wie in Artikel 16 vorgesehen, ist in diesen Fällen nicht gewährleistet. Auch hinsichtlich Artikel 15, der ArbeitnehmerInnen Schutz vor Missbrauch

²⁹ ILO Übereinkommen 189 Artikel 2.

³⁰ DGB (2012) 'Hausangestellte- das Ende der Ausbeutung?' S.5, www.dgb-bestellservice.de/besys_dgb/pdf/DGB13004.pdf.

³¹ BT-Drs. 17/12951.

³² Darüber besteht weitestgehend Einigkeit auf Seiten der Fraktionen: siehe Plenarprotokoll S. 30318 ff: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17240>, des DGBs: DGB (2012) Hausangestellte- das Ende der Ausbeutung? https://www.dgb-bestellservice.de/besys_dgb/pdf/DGB13004.pdf und einem Sachverständigengutachten im Auftrag der Böckler-Stiftung: Dr. Kocher, Eva: Hausarbeit als Erwerbsarbeit: Der Rechtsrahmen in Deutschland: Voraussetzung der ILO-Domestic Workers Convention durch die Bundesrepublik Deutschland (2012).

durch private ArbeitsvermittlerInnen vorhält, sollte über eine Lizenzpflicht oder ähnliche Kontrollmechanismen privater Arbeitsvermittlungen nachgedacht werden. Aus Sicht des KOKs ist besonders auch der von Deutschland eingelegte Vorbehalt kritisch, der die Gruppe der Betreuenden aus dem Schutz des Arbeitszeitgesetzes ausnimmt. Der auf diese Personengruppe anzuwendende § 618 Abs. 2 BGB ist in seinen Vorgaben sehr ungenau und verlangt nur, dass bei den Arbeits- und Erholungszeit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten genommen werden muss.³³

Obwohl die Konvention für Betroffenen von Menschenhandel nicht direkt adressiert, kann sie indirekt Konsequenzen für diese Personengruppe haben. Das Übereinkommen wirkt im Bereich der Prävention und Arbeitsausbeutung und kann damit auch dazu beitragen, Menschenhandel zu verhüten und Betroffene zu erreichen. Außerdem bewirkt sie, dass der Blick der Öffentlichkeit und Politik mehr auf im privaten Haushalt arbeitende Personen gerichtet wird.

Internationale Konvention zum Schutz der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18. Dezember 1990

Umsetzungsstand

Die Internationale Konvention zum Schutz der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18. Dezember 1990³⁴, kurz Wanderarbeitnehmerkonvention, wurde 1990 verabschiedet, auf Grund eines sehr zögerlichen Ratifizierungsprozess trat sie jedoch erst am 1. Juli 2003 in Kraft. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben 47 Staaten die Konvention ratifiziert, darunter kein EU-Mitgliedsstaat (Stand Oktober 2013).³⁵ Deutschland strebt nach wie vor die Ratifizierung nicht an. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat Deutschland im Rahmen des Universellen Periodischen Staatenüberprüfungsverfahrens (UPR – Universal Periodic Review) empfohlen die Konvention zu unterzeichnen. Deutschland lehnt dies ab.³⁶ Aktuell haben fast ausschließlich Herkunftsstaaten der Wanderarbeitnehmer ratifiziert, typische Zielstaaten stehen der Konvention skeptisch gegenüber.

Inhalt

Die Konvention trägt der Tatsache Rechnung, dass sich MigrantInnen die sich zum Zwecke der Arbeitssuche- oder aufnahme in ein anderes Land als das dessen Nationalität sie besitzen, begeben, in einer besonders gefährdeten Position befinden. Die Konvention zielt darauf ab, die Rechte von Wanderarbeitnehmern und deren Familien zu stärken. Sie bezieht sich sowohl auf MigrantInnen mit Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis als auch auf

³³ <http://dejure.org/gesetze/BGB/618.html>.

³⁴ www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICRMW/icrmw_de.pdf.

³⁵ http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-13&chapter=4&lang=en.

³⁶ www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsrat/upr-deutschland-2013.html#c11450.

undokumentierte MigrantInnen, unterscheidet jedoch zwischen den beiden Gruppen bezüglich der Reichweite der garantierten Rechte.

Das Übereinkommen geht kaum über die in anderen Menschenrechtsverträgen garantierten Rechte hinaus, aber stellt diese im Bezug auf MigrantInnen aber zusammen und betont die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppe. In manchen Aspekten bleibt die Konvention sogar hinter anderen Menschenrechtsverträgen zurück. Sehr eng geregelt ist beispielsweise das Recht auf medizinische Versorgung, welches nicht mehr als überlebensnotwendige Maßnahmen und Behandlungen zur Vermeidung bleibender Schäden garantiert (Art.28).

Teil III der Konvention beinhaltet fundamentale Rechte die allen Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zustehen unabhängig davon, ob sie einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel oder Arbeitserlaubnis für das Land in dem sie sich befinden besitzen oder nicht. Dies beinhaltet z. Bsp. das Verbot der Zwangsarbeit, das Recht auf Gedanken,- Gewissen,- und Religionsfreiheit, persönliche Freiheit und Sicherheit und die Gleichstellung vor Gerichten.

Artikel 21 Ausweispapiere

- Ausdrücklich erwähnt ist das Verbot für alle außer gesetzlich befugte Personen Ausweispapiere oder ähnliche Dokumente einzuziehen

Artikel 25 Grundsatz der Gleichbehandlung

- Staaten sind verpflichtet zu gewährleisten, dass Wanderarbeitnehmer nicht weniger günstige Bedingungen erfahren als Staatsangehörige des Beschäftigungsstaates bezüglich:
 - o Arbeitsentgelt
 - o Arbeitsbedingungen, wie Ruhezeiten, Jahresurlaub, Arbeitszeit etc.
 - o Der Grundsatz der Gleichheit muss gewährleistet sein und Mitgliedsstaaten müssen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass auch diejenigen Personen die sich irregulär oder ohne Arbeitserlaubnis im Beschäftigungsstaat aufhalten, die sich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung ergebenden Rechte nicht verlieren.
 - o Insbesondere bedeutet dies auch, dass eine Irregularität der Wanderarbeitnehmer die Arbeitgeber keinerlei rechtlichen oder vertraglichen Pflichten enthebt.

Artikel 33 Recht auf Information

- Ausdrücklich garantiert die Konvention das Recht auf Information für die Arbeitnehmer und eine Verpflichtung der Staaten diese zu gewährleisten.

Der vierte Teil der Konvention beinhaltet Rechte die Personen zustehen, die über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status geregelt ist.

Artikel 43 gleiche Behandlung wie Staatsangehörige

- Die Konvention garantiert hier MigrantInnen den Anspruch auf Gleichbehandlung wie die Staatsangehörigen z.B. bezüglich:
 - o Zugang zu Bildungsinstitutionen
 - o Wohnungsmarkt
 - o Sozialversicherung und Gesundheitseinrichtungen

Die Einhaltung der Konvention wird durch den Wanderarbeitnehmer-Ausschuss überwacht. Mitgliedstaaten sind verpflichtet dem Ausschuss alle fünf Jahre einen Bericht zum Umsetzungsstand der Konvention vorzulegen.³⁷

Kurzeinschätzung

Aus Sicht des KOK wäre es dringend erforderlich die Wanderarbeitnehmerkonvention zu unterzeichnen. Obgleich sie in wenigen Punkten über bereits für MigrantInnen geltende Menschenrechtsverpflichtungen hinausgeht, wäre eine Ratifizierung ein deutliches Zeichen, dass die Rechte von MigrantInnen geachtet und gestärkt werden.³⁸

Schlusswort

Dieser *Informationsdienst* hat einen Überblick über die zum Stand Oktober 2013 aktuellen rechtlichen Instrumente bezüglich der Themen Menschenhandel, Gewalt gegen Frauen, Arbeitsausbeutung und Opferschutz gegeben. Wir werden auch weiterhin die rechtlichen Entwicklungen beobachten und kommentieren, und Sie regelmäßig in unserem Newsletter und auf der Webseite des KOK e.V. informieren.

Berlin, Oktober 2013

³⁷ www2.ohchr.org/english/bodies/cmw/index.htm.

³⁸ Für eine ausführlich Studie zur Konvention und eine Auseinandersetzung mit den Vorbehalten Deutschlands siehe: Spiess, Katharina (2007) Die Wanderarbeitnehmerkonvention der Vereinten Nationen. Ein Instrument zur Stärkung der Rechte von Migrantinnen und Migranten in Deutschland, Deutsches Institut für Menschenrechte, www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Studie/studie_die_wanderarbeitnehmerkonvention_der_vereinten_nationen.pdf.